



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7002/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR  
365/AB  
1995-03-16

zu

359/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 359/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Prettner, Dr. Haider und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend das anhängige Disziplinarverfahren gegen Dr. Karl-Heinz Demel, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es richtig, daß sich das Disziplinarverfahren zunächst deshalb verzögert hat, weil sich Mitglieder der Disziplinarkommission für befangen erklärt haben?
2. Wenn ja, wer hat sich für befangen erklärt und aus welchen Gründen?
3. Ist es richtig, daß der erste Verhandlungstermin wegen eines Spitalsaufenthaltes des Dr. Demel abgesetzt werden mußte?
4. Wenn ja, liegt ein ärztliches Gutachten vor und von wem ist es verfaßt worden?
5. Ist es richtig, daß die letzte Verhandlung wenige Minuten nach Verhandlungsbeginn vertagt werden mußte, weil Dr. Demel plötzlich nicht mehr in der Lage war, der Verhandlung zu folgen?
6. Liegt das gerichtsmedizinische Gutachten bereits vor, von wem wurde es verfaßt und was ist der Inhalt?

7. Ist es richtig, daß Dr. Demel ein Gesuch um vorzeitige Pensionierung eingebracht hat?
8. Ist es richtig, daß beabsichtigt ist, diesem Gesuch stattzugeben, wodurch Dr. Demel die nach Abschluß des Disziplinarverfahrens zu erwartende Entlassung aus dem Bundesdienst und pensionsrechtliche Nachteile erspart blieben?
9. Welche Vorkehrungen beabsichtigen Sie zu treffen, um das Disziplinarverfahren, das bereits seit fast 6 Jahren anhängig ist, zu einem baldigen Abschluß zu bringen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 6:

Gemäß § 127 RDG sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Verlauf und das Ergebnis der Vorerhebungen und der Disziplinaruntersuchung sowie über den Inhalt der Disziplinarakten untersagt. Ich ersuche daher um Verständnis, daß diese Anfragepunkte nicht beantwortet werden können.

Zu 7:

Dr. Demel hat am 10. November 1994 an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien ein Ansuchen um Versetzung in den Ruhestand gerichtet.

Zu 8:

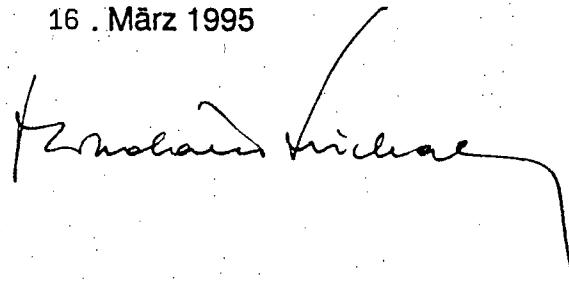
Eine Entscheidung über das von Dr. Demel gestellte Ansuchen wird erst getroffen werden, sobald das bereits in Auftrag gegebene Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen vorliegt.

Zu 9:

Die Entscheidung in dem gegen Dr. Demel anhängigen Disziplinarverfahren obliegt dem unabhängigen Disziplinarsenat beim Obersten Gerichtshof. Es handelt sich dabei um einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung, der einer Einflußnahme durch das

Bundesministerium für Justiz entzogen ist. Der Präsident des Obersten Gerichtshofs berichtet jedoch dem Bundesministerium für Justiz über den Fortgang des Verfahrens.

16. März 1995



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hansjörg Michael". The signature is fluid and cursive, with a long, sweeping line extending from the left side of the name towards the right.